

RS OGH 1996/4/23 1Ob509/96, 1Ob135/06v, 6Ob90/20h

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.04.1996

Norm

GmbHG §52

Rechtssatz

Die Übernahmeerklärung (der Übernahmevertrag) wirkt nach der Eintragung der Kapitalerhöhung im Firmenbuch nicht nur gegenüber der Gesellschaft, sondern gegenüber jedermann.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 509/96
Entscheidungstext OGH 23.04.1996 1 Ob 509/96
Veröff: SZ 69/94
- 1 Ob 135/06v
Entscheidungstext OGH 17.10.2006 1 Ob 135/06v
Beisatz: Eine danach erhobene Anfechtungsklage kann nicht mehr erfolgreich sein. (T1)
- 6 Ob 90/20h
Entscheidungstext OGH 25.06.2020 6 Ob 90/20h
Vgl; Beisatz: Inhalt und Umfang der Leistungspflicht aus der Übernahme der neuen Stammeinlagen richten sich nach Gesetz, Gesellschaftsvertrag und Kapitalerhöhungsbeschluss. (T2)
Beisatz: Die Übernahme erfolgt durch Übernahmevertrag, der durch den Kapitalerhöhungsbeschluss inhaltlich determiniert wird. Da die Übernahme im Verhältnis zur Kapitalerhöhung den Ausführungsakt darstellt, muss er ihr inhaltlich entsprechen. Mangels Übereinstimmung ist der Übernahmevertrag unwirksam und die Kapitalerhöhung nicht eintragungsfähig. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0103891

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

26.08.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at